

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächf., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächf.

N^o 22.

Erscheint jeden Donnerstag.

31. Mai 1838.

Bruchstück der Gesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts.

Durch ein Beispiel veranschaulicht.

Die Gesetzgebung ist das Sachregister der Geschichte, sagt der berühmte Professor Gans in irgend einer seiner Schriften, die ich nicht gelesen habe. Wenn ich diesen, offenbar höchst geistreichen Ausspruch des gelehrten Berliner recht verstehe, was ich nicht glaube, so kann er nichts anderes bedeuten, als daß gewisse Gesetze die Sitten- und Kulturstufe eines ganzen Volks und Zeitraums charakterisiren sollen. Ihr Kriminalgesetzbuch — beiläufig hingeworfen, der Aufsatz in Nr. 17—19, der nicht loben wollte und nicht tadeln konnte oder durfte oder umgekehrt, machte mir auch ein recht zweifelhaftes Gesicht, das mir gar nicht anstand. — Ihr Kriminalgesetzbuch also würde unserem Zeitalter ungefähr den Beinamen des hölzernen erwerben, vom Haselstock und den Birkenruthen, die darin eine Hauptrolle spielen. Das eiserne könnte es auch nicht genannt werden, denn Eisen ist in meinen Augen noch viel zu kostbar, als daß ich unsre jämmerliche Zeit und Menschheit damit vergleichen möchte. Hölzern, ja das ist das rechte Wort!

Ich unterfange mich nun, dem Adorfer Wochenblatt, um bei uns, im Lande Neuß-Ebersdorf „der Zeiten wahren Geist und Körper, Gestalt und Ausdruck abzuzeichnen,“ ein Bruchstück unsrer Gesetzgebung mitzutheilen, das es verdient. Können wir

auf unseren 3¹/₂ Quadratmellen, die uns Kannabich S. 306 zum Wohnsitz anweist, kaum ohne Spott ein Volk oder Land genannt werden und werden wir auch schwerlich eine Geschichte haben — ich wüßte wenigstens nicht, wer sie schreiben sollte — an Gesetzen fehlt es uns nicht und sie kosten nicht halb so viel, als die Thirgen, sondern springen, wie Minerva aus Jupiters Kopfe, gleich fix und fertig aus dem Haupte des Gesetzgebers hervor, der sie in tiefster Einsamkeit, oft über Nacht, gebiert. Ein ächtes Cabinetstück ist unser Jagdfrevelgesetzbuch d. d. Ebersdorf den 24. August 1824, das einst in den selbigen volgländischen Blättern in extenso zu lesen war. Weil diese indeß die rauhen Herbstwinde der letzten fünf Jahre wahrscheinlich längst in alle Winkel verweht haben, so möge es, jedoch nur seinen Haupt- und Grundzügen nach, „auszugsweise,“ wie Sallust sagt, noch einmal hier stehen:

Wir Heinrich der Zwei und Stebzigste, von Gottes Gnaden souverainer Fürst Neuß &c.

§. 1.

Wer zum Jagen nicht berechtigt ist und im Freien, es sei im Walde oder im freien Felde, oder auf den Landstraßen und Kommunikationswegen, sich mit einer Büchse oder Flinte betreten läßt, soll ohne Unterschied, ob er das Gewehr geladen führe oder nicht, oder ob er sonst mit Schußmaterial versehen sei oder nicht, so angesehen werden, als wenn er über den wirklichen Versuch der Wilddieberei ertappt worden wäre (!!!).

In jedem solchen Fall ist der Betretene ohne allen Unterschied der Ansässigen oder Unangesehenen auf der Stelle anzuhalten und an das betroffene Forstamt abzuliefern, was unverzüglich die Untersuchung gegen denselben zu führen und ihn bis zu deren Beendigung gefangen zu halten hat.

§. 2.

Den Inculpanten trifft außer dem Verlust des Gewehrs und der Kostengeltung eine Geldstrafe, welche das erstemal auf Fünf und Zwanzig Thaler Conv., das zweitemal auf Fünfzig Thaler Conv. zu bestimmen ist. Wer zum drittenmal auf diese Weise ergriffen wird, ist mit einjährigem Zuchthaus zu bestrafen und bei jeder anderwelten Contravention derselben Art ist eine doppelt stärkere Zuchthausstrafe, als das nächstvorhergehende Mal erkannt war, zu verhängen. Wer die Geldstrafe nicht bezahlen kann, ist mit dem der Summe entsprechenden Gefängniß, nach Befinden dabei mit körperlicher Züchtigung zu belegen und darunter zu schwerer Handarbeit anzuhalten.

§. 3.

Wer über der wirklichen That eines Jagdfrevels ergriffen wird, soll sofern das Stück, worauf geschossen worden ist, der niedern Jagd angehört — ohne Unterschied, ob dasselbe erlegt ist oder nicht — das erstemal um Fünfzig Thaler Conv., das zweitemal um Hundert Thaler, beim drittenmal aber mit zweijährigem Zuchthaus belegt und bei ferneren Wiederholungen nach der §. 2. bestimmten Verschärfung behandelt werden.

Wenn der Ergriffene auf ein zur hohen oder mittlern Jagd gehöriges Stück Wild geschossen hat, so wird er gleichfalls ohne Unterschied, ob das Stück erlegt ist oder nicht — das erstemal mit einer Geldbuße von Hundert Thalern oder im Mangel des Vermögens, mit angemessener Gefängnißstrafe angesehen. Im Wiederholungsfalle aber wieder so behandelt, als wenn er einen großen Diebstahl vollendet hätte und er soll dann die nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. auf den wirklich vollbrachten großen Diebstahl gelegte Strafe erleiden.

§. 5.

Jeder auf der wirklichen That ertappte oder auch nur mit Schießgewehr im Walde oder im freien Felde angetroffene Raubschütze kann mit Gewalt in Banden gebracht, im Nothfall durch eine Verwun-

dung außer Stand zur fernern Gegenwehr gesetzt werden. Geht der Raubschütze so weit, sich zum Feuergeben nur anzuschicken, so kann er ohne alle Verantwortung augenblicklich niedergeschossen werden, ohne Unterschied, ob das Gewehr des Wilddiebs vorher losgegangen ist oder nicht.

Geschieht das Anhalten des Raubschützen von Personen, die nicht mit Gewehr versehen sind, so ist denselben auch gestattet, im Fall seiner Gegenwehr alle Gewaltmittel anzuwenden und ihn bis zur völligen Unschädlichkeit zu überwältigen.

Im Gesetze steht es nicht, aber Thatsache ist es, daß derjenige, welcher einen Wilddieb erschießt, von Sr. Durchlaucht Fünfzig Thaler Schußgeld erhält.

Als sprechenden Kommentar zu diesem Denkmale legislativer Weisheit und Humanität erzählen wir folgende Geschichte:

Im Monat Januar dieses Jahres traf ein herrschaftlicher Jäger 2 Wilddiebe in den fürstlichen Waldungen. Der eine derselben legte sofort, als er den Jäger gewahrt hatte, auf ihn an; dieser that schnell entschlossen hinter einen Baum tretend, dasselbe, schoss mit jenem a tempo und traf ihn glücklicherweise so, daß der Wilddieb zusammenstürzte und auf der Stelle seinen Geist aufgab. Der neunmal gepriesene Baum hatte seine Schrote aufgefangen und so den treuen Diener Sr. Durchlaucht vor dem tödtenden Blei geschützt. Das Gewehr des Wilddiebs war wirklich abgeschossen. Zum Zeugniß dessen dienten die Schrote, die man nachher aus dem Baume ausgrub; sie waren von gleicher Nummer mit denen, welche sich noch in dessen Schrotbeutel fanden. — Wer wagt es noch zu zweifeln? Wir! Ein Zeuge, jener Wildschütze, der die Flucht ergriffen haben soll, lebt noch zu Nordhalm in Balern. Er war nicht entflohen. Auf den Wehruf seines Gefährten, von dem er einige Schritte entfernt gegangen war, wollte er diesem zu Hülfe eilen, fand ihn aber, bereits mit dem Tode ringend in seinem Blute liegen, das Gewehr noch über seine Schultern hängend. Wenn es später abgeschossen war, konnte er es unmöglich gethan haben. Aus leicht faßlichen Gründen wird sich freilich dieser Zeuge nicht freiwillig stellen, um vor Gericht der Wahrheit die Ehre zu geben.

Der Getödtete hinterläßt eine Witwe mit 6 Kin-

dern, wovon das älteste 8 Jahr alt ist. Bei der gänzlichen Nahrungslosigkeit in jener Gegend hatte er aus Verzweiflung einmal zur Büchse gegriffen, weil ihm die Zammertöne seiner hungernden Kleinen das Vaterherz zerschneiden. Der Jäger erhielt die durch allerhöchsten Willen verheißenen Funfzig Thaler Schußgeld wirklich ausgezahlt.

Dieses ist buchstäblich wahr und hat sich zugetragen — in der Türkei? in den Raubstaaten? Nein, im gelobten Lande Reuß-Ebersdorf, mitten in Deutschland, angeblich im Jahre des Heils Ein tausend acht hundert und acht und dreißig! Sachsen! was ist Euer Kriminalgesetzbuch mit seiner ganzen Himmelsleiter von Strafen gegen dieses Jagdfrevelgesetz? Was sind Eure Prügel gegen dieses Schußgeld? Schußgeld für ein Menschenleben um eines Stück Wildes! O der Schande!

Die kirchliche Feier des Geburtsfestes Sr. Königl. Majestät betreffend.

Daß das Geburtsfest Sr. Königl. Majestät künftig alljährlich am 18. Mai in allen Kirchen des Landes gefeiert, und namentlich in den Predigten der Geistlichen auf dasselbe Rücksicht genommen werden soll, ist durch eine Verordnung vom 24. April d. J. festgesetzt worden. Diese Verordnung aber kann auf das gegenwärtige Jahr noch nicht Giltigkeit haben, weil dieselbe erst nach §. 5 des Gesetzes von 6. September 1834, „die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend“ am 15ten Tage nach der

letzten Absendung des 11ten Stückes des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblatts, also den 27. Mai für publicirt erachtet werden und dadurch in Kraft treten kann. Es ist das auch ganz in der Ordnung! denn wie hätten alle Geistliche, von welchen einige auf dem Lande das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht immer so pünktlich gleich nach seiner Ankunft von der Post zu erhalten vermögen, Zeit gehabt, ihre Vorträge jener hohen Verordnung gemäß geschickt einzurichten, wenn z. B. dieselbe vielleicht einen oder zwei Tage nur vor dem 18. Mai Giltigkeit erlangt hätte? Um so befremdender war es dem Einsender dieses, im Voigtländischen Anzeiger vom 19. d. M. unter den kirchlichen Nachrichten zu lesen, daß in der Kirche zu Plauen am Sonntage Rogate dieses Jahres schon jene Verordnung in Vollzug gebracht und in der Predigt auf das Geburtsfest Sr. Majestät Rücksicht genommen werden sollte! Einsender glaubt, in dem, was er oben von dem Termine, wo die hohe Verordnung gesetzliche Kraft erlangen kann, gesagt hat, durchaus nicht zu irren, und er muß einerseits sich bei seinen Parochianen entschuldigen, daß er an dem genannten Sonntage Rogate das Geburtsfest des Landesvaters unerwähnt gelassen hat, andererseits aber auch bedauern, daß auf diese Weise nicht in allen Kirchen an diesem Sonntage Uebereinstimmung statt gefunden hat. Ueber die Feier und Bedeutung einer solchen Geburtstagsfeier in den Kirchen selbst dürfte sich vielleicht ein anderes Mal etwas sagen lassen, wenn es einem, von wahrer, inniger Liebe zu der Person seines Königs, aber auch von dem wahren Geiste und Wesen der Religion und Kirche ganz durchdrungenen Herzen in dieser Beziehung offen sich auszusprechen vergönnt seyn sollte.

Ein Geistlicher des obern Voigtlandes.

Kirchliche Nachrichten.

Am ersten Pfingstfeiertag früh 6 Uhr hält Hr. P. Wimmer die Metten; Vor- u. Nachm. predigt derselbe. Am zweiten Feiertag predigt Vor- u. Nachm. Hr. Diac. Steubel.

Geborne: 65) 1 unehel. T. allh. 66) Mstr. Chr. Gottfr. Döllings, Schuhmachers u. Einw. in Siebenbrunn S. Heintr. Aug.

Beerdigte: 49) Mstr. Joh. Ernst Ecksteins, B. u. Webers allh. S. Joh. Glieb, 11 M. 23 T. mit Lect. 50) die obengenannte unehel. T. allh. 51) Mstr. Joh. Fr. Aug. Hertel, B. u. Vormstr. der Döbcherinnung allh., 68 J. 7 M. 15 T. mit W. u. Abdant.

Filkirche Elster.

Am ersten Pfingstfeiertage predigt Hr. Diac. Steubel, am zweiten Hr. P. Wimmer.

Geborne: 1) Joh. Georg Wunderlichs, Einw. in Grün S. Joh. Georg Friedr. 2) Joh. Adam Michael Puschers, Webermeisters in Elster S. Joh. Adam Michael.

Beerdigte: Annen Kathar. Ficker auf der Glashütte bei Elster auferhel. Wochent., 6 T.

Bekanntmachung. Der sogenannte „Krumme Weg“ soll binnen Kurzem chaussirt werden und ist zu dem Ende vor einigen Tagen abgesteckt worden. Damit nun jetzt die eingesezten Pfähle und Stangen nicht herausgerissen, und später die Arbeiten nicht gestört werden, hat man sich genöthigt gesehen, den Weg selbst für Fuhrwerk bis auf Weiteres, zu sperren. Ueber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Wechsaues wird wohl nicht leicht ein Zweifel erhoben werden, da es nur im allgemeinen Interesse liegen kann, unsere Stadt auch von dieser Seite zugänglich zu machen. Wir hegen daher das Vertrauen zu allen hiesigen Einwohnern, daß sie der bereits durch öffentlichen Anschlag angeordneten Absperrung des krummen Weges sich fügen und mit ihrem Fuhrwerke jetzt lieber auf eine kurze Zeit einen Umweg machen werden, um später auf einer fahrbaren Straße zu ihren Grundstücken und von diesen und der Chaussee in die Stadt gelangen zu können. Auch versteht es sich von selbst, daß diejenigen, welche den Weg ohne Fuhrwerk passiren, die eingesezten Signale zu schonen haben. Mit den Grundstückbesitzern, welche

Grund und Boden zur Strafe abzutreten haben, wird noch vor Inangriffnahme des Baues besonders verhandelt werden. Sollte jedoch wider Erwarten dieser Anordnung keine Folge geleistet und eingesezte Signale ~~vorlegt~~, verändert oder herausgerissen, oder durch Befahren des Weges mit Wagen und Vieh die gänzliche Erneuerung der Absteckung herbeigeführt werden; so werden nicht allein die Uebertreter dieser Vorschrift den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen haben, sondern auch noch überdies mit nachdrücklicher Strafe belegt werden. Adorf, am 28. Mai 1838.

Der Stadtrath daselbst. Todt.

Holzauktion. Mit der Versteigerung des bei dem diesjährigen Holzschlage gewonnenen Holzes soll nächstkommenden

8. Juni dies. Jahr. von Nachmittags 3 Uhr an fortgefahen werden. Es werden an diesem Tage nicht allein wieder eine Partie Sägetlöze (vom Kaltenbach), sondern auch, insoweit dazu die Zeit ausreicht, 157 Klaftern Scheitholz (theils vom Kaltenbache, theils vom Salgenberge) unter den bereits bekannten Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.

Adorf, am 26. Mai 1838.

Der Stadtrath daselbst. Todt.

Subhastazion. Schulden halber sollen folgende, Mstr. Christian Wilhelm Zenkern, Bürgern und Hutmachern allhier, und dessen Ehefrau Johannen Rosinen geb. Thümmler hieselbst, zugehörige Immobilien, als:

- 1) ein in der Freiburger Gasse gelegenes und sub No. 13 katastrirtes Wohnhaus mit Hofrecht und sonstigem Zubehör, auf 275 thlr.
- 2) eine Viertels-Scheune vor dem Freiburger Thore gelegen und im Brandversicherungs-Kataster sub No. 16 eingetragen, auf 70 thlr.
- 3) ein Feld im Größerteiche, auf 100 thlr.
- 4) ein Feld auf der hohen Fichte, auf 75 thlr.
- 5) eine Wiese in der Kesselloh, auf 150 thlr. und
- 6) ein Feld im Größerteiche, ebenfalls auf 150 thlr.

taxirt, den 9. Juni 1838

Notizen: 1) Lieber Herr Kollege Redaktör in Plauen! Von Falkenstein ist eine Beschwerde über Sie bei uns eingegangen, weil Sie die Rüge wegen der hohen Fleischpreise daselbst nicht allein nicht aufgenommen, sondern sogar kurz abgefertigt hätten. Sie fragen: ob wir die kompetente Behörde für Sie seien, ob wir höher ständen, als Sie? Nun — Adorf liegt jeden Falls viel höher über der Meeresfläche, als Plauen; also werden Sie ganz gewiß gegen unsere Kompetenz nichts einzuwenden haben. Demnach — verantworten Sie sich. Der Einsender behauptet, die Einrückung seiner Rüge in den Voigtl. Anzeiger sei nothwendiger gewesen, als die aegyptischen und syrischen Briefe der Frau Professorin S. — wenn Sie die Rüge aufgenommen, würde vielleicht die Falkensteiner Polizei eingeschritten sein und eine Taxe entworfen haben — es sei nicht auszuhalten mit den Fleischern in F., das Kuhfleisch z. B. sei dort 8 Pfennige theurer, als in Plauen, anderes sogar 10 pf. — Ihre Ausrede, die Fleischer würden am Besten wissen, warum? passe auf jede andere Beschwerde, u. s. w. u. s. w. Nun was sagen Sie zu diesem Allen? 2) Der Aufsatz: über das Turnen, mußte diesmal aus besonderen Gründen zurückgelegt werden; der Schluß folgt also das nächste Mal. 3) Die Erwiederung auf die „Berichtigung“ des Hrn. Gerichtsdirekt. Adler zu Plohn in No. 19 des Voigtl. Anzeigers ist eingegangen, konnte aber wegen Mangels an Raum noch nicht benutzt werden. Sie soll jedoch baldmöglichst geliefert werden, und zwar dann gleich Statt der versprochenen Beleuchtung wenigstens unsere unvorgreiflichen Ansichten über die Sache mit.

Karl Todt, Redaktör; der Stadtrath, Verleger.

Hierzu eine Beilage.)

öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Nähere Nachrichten über diese Subhastazion giebt das an hiesiges Stadtgerichtsstelle angeschlagene Subhastationspatent nebst beigefügten Konfirmationen der Grundstücke.

Adorf, am 30. März 1838.

Das Stadtgericht das. Todt.

Verpachtungsanzeige. Der zum hiesigen Gure gehörende Maierhof in Unterneuberg soll von Lichtmeß 1839 an auf 6 oder mehre Jahre im Ganzen verpachtet werden; zu diesem Hofe sind geschlagen 60 Joch altes Maas gute Felder, 22 Joch ausgezeichnete gute Wiesen und Grasgärten, ferner Brauerei, Brenneret und Schäferet auf 250 Stück, nebst Inventarium an Vieh, dann Schiff und Geschirr. Pacht Liebhaber können sich bis Jakobi d. J. bei Unterfertigten melden und die Bedingungen einsehen.

Ausschloß Neuberg in der Herrschaft Asch, den 25. Mai 1838. Karl Moriz Graf Zedtwitz.

Gefunden. Ein Strickbeutel mit einem darin befindlichen Gestricke ist unweit des Gasthofes zum blauen Engel gefunden worden und wieder zu erlangen in der Exped. dies. Bl.

Rechnungsablegung. Für den abgebrannten Altraummüller Dölling sind bis jetzt folgende milde Gaben bei mir eingegangen: 1 gr. von E. K., 2 gr. v. Husschm. Hrn. Wille allh., 8 gr. von Hrn. Papierfabrikant Geipel aus Schönwind, 4 gr. von den beiden Dem. Geipel allh., 4 gr. vom pens. Hrn. Untersteueramts: Einn. Lochmann allh., 8 gr. Conv. von einem Ungenannten, Postzeichen Markneukirchen, mit dem Motto: ein kleines Scherlein für den Abgebrannten in der Altraummühle, 2 gr. v. Frau Hoforgelb. Trampelt allh., 4 gr. von Hrn. Kantor Hendel allh., 2 gr. von Hrn. Rathregistr. Lorenz allh., 2 gr. von Hrn. Stadtgerichtsregistr. Stark allhier, 1 thlr. von Hrn. Stadtrath Dr. Lorenz in Plauen. Dank den edlen Gebern!

Adorf, am 28. Mai 1838. Brgrmstr. Todt.

Getreidepreise in Adorf den 25. Mai 1838.

Waizen:	5	thlr.	—	gr.	—	pf.	bis	—	thlr.	—	gr.	—	pf.
Korn:	3	:	16	:	—	:	:	3	:	20	:	—	:
Gerste:	—	:	—	:	—	:	:	—	:	—	:	—	:
Hafer:	2	:	—	:	—	:	:	—	:	—	:	—	:

Beilage zu N^o 22 des Adorfer Wochenblattes
vom Jahre 1838.

A u s z u g

aus den Protokollen der Stadtverordneten.

II. Sitzung 1838 am 28. Febr.

1) In Bezug auf die Erweiterung des hiesigen Gottesackers und die beabsichtigte Reparatur der Gottesackerkirche wurden mehre Beschlüsse des Stadtrathes mitgetheilt, denen man sämmtlich beistimmte. Demnach sollen:

a) wenn dazu die Genehmigung der vorgesetzten Regierungs- Behörde ertheilt sein wird, Diejenigen, welche gewölbte Gräber anlegen wollen, für jedes derselben ein Bezeigungsquantum von 5 Thlr. an die Kirche erlegen.

b) über Anlegung von Erb- und Familienbegräbnisse ist Folgendes bestimmt worden:

aa) für jede Quadratelle Raum zu einem solchen Begräbnisse ist 16 Groschen an die Kirche zu bezahlen.

bb) bei Besitzveränderungen sind an die Kirche 1 Thlr. Erbgebühren zu bezahlen, wenn die Begräbnisse an Familienglieder, 2 Thlr. wenn sie an Fremde übergehen.

cc) für jede Leiche, die in ein solches Erbbegräbnis beerdigt wird, ist noch überdieß, außer den etwa schon hergebrachten Leistungen, 16 gr. an die Kirche zu entrichten.

dd) wer ein Erbbegräbnis anlegen will, muß sich den Vorschriften der Kircheninspektion unterwerfen. Namentlich billigt man, daß die Begräbnisse alle gleichmäßig angelegt werden sollen.

c) Zu der anderweiten Verhandlung mit den Landgemeinden wurden Seiten der Stadtverordneten

Hr. Zenker und Hr. Degenkolb

deputirt.

d) die Reparatur der Gottesackerkirche soll einem geschickten Baugewerken in Alford gegeben werden. Auch war man mit der Wahl des Maurermstr. Muf aus Brambach hierzu, und Beauftragung desselben zu Anfertigung eines Anschlags, einverstanden.

e) Mit der Beaufsichtigung der Erweiterung des Gottesackers und der Reparatur der Gottesackerkirche soll eine besondere Deputazion beauftragt werden, zu welcher Seiten der Stadtverordneten, außer den unter c genannten beiden Herren Zenker und Degenkolb, noch Hr. Geipel (Zuschneerer) erwählt wurde.

2) Eine Mittheilung des Stadtrathes in Bezug auf die Einführung eines neuen Grundsteuersystems und insonderheit auf die Abschätzung der Gebäude hiesiger Stadt kam ferner zum Vortrag. Zu Ausschußpersonen bei der erwähnten Abschätzung wurden ernannt:

1) Hr. Wunderlich (Gerichtsbeisitzer und Tischlermstr.)

2) Mstr. Georg Adam Gottfried Müller (Rothlohgerber,)

3) Mstr. Geipel jun. (Zimmer- und Röhrmstr.)

4) Mstr. Hendel (Sattler u. Schießhauspachter.)

Zu Stellvertretern derselben:

1) Hr. Kofsbach (Rüschnermstr. u. Kirchenvorst.)

2) Hr. Ebner (Zuchmacher u. Gerichtsbeisitzer,)

3) Mstr. Geipel sen., Zimmermann,

4) Hr. Klarner (Fleischermstr. u. Stadtverord.)

Auch bewilligte man nunmehr die von dem Rathsregistrator, Hrn. Lorenz, beanspruchte Gratifikation für die besondere Mühwaltung bei Anfertigung der Flurverzeichnisse zu der von dem Stadtrathe beliebten Höhe von 10 Thlr.

3) Wider die Ertheilung des Bürgerrechts an den Flaschnergesellen Hochmuth, den Tagelöhner Christian Heinrich Adler, verehel. Schwetke, den Schneidergesellen und verabschiedeten Soldaten Lämmermann, den Schuhmachergesellen Ficker, den Webergesellen Kühn und den Stadtarzt Hr. Med. Pract. Gersdorf, war etwas nicht zu erinnern. — Hiernächst hatte der Stadtrath eine Vereinfachung bei der Einforderung der Erklärung der Stadtverordneten über die vorkommenden Bürgerrechtsertheilungen vorgeschlagen. Man erklärte sich jedoch durch Stimmenmehrheit dahin, „daß Alles beim Alten bleiben möchte.“

4) Dem Rathesbeschlusse, für das Rathsessionszimmer 1 Duzend neue Stühle und mehre andere Gegenstände anzuschaffen, trat man bei.

III. Sitzung 1838, am 14. März.

1) Die Ausstellung eines Heimathscheins (für das Ausland) für den Sattlergesellen Wilhelm Eduard Hendel (Sohn des Herrn Baccal. Hendel) Behufs seiner Wanderschaft nach Rußland wurde genehmigt.

2) An die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes der Armendeputazion wurde Seiten der Stadtverordneten Hr. Stadtmusikus Degenkolb ernannt.

3) Die Bestimmungen des Stadtrathes über den heurigen Holzschlag fanden Genehmigung. Es sollen daher 11 Acker 285 □ Ruthen zum Abtrieb kommen (ein Theil des Thoffenberges, Lienberges, Brandes und Kaltenbachs) und an Holz gewonnen werden circa 680 Klaftern. Doch stellt man den Antrag, „daß nicht mehr Holz geschlagen werde, als in den Haushalteplane nach der darin festgestellten Berechnung angenommen ist.“

Anmerkung des Stadtrathes. Dieser Antrag widerspricht

1) der zuerst ausgesprochenen Genehmigung des Holzschlags. Im Haushalteplane ist die heurige Holznutzung zu 1200 Thlr. angenommen. Glauben die Herren Stadtverordneten, daß die vom Stadtrathe nach dem Gutachten des Försters angelegten Schläge einen größern Ertrag gewähren, so hätten sie die einzelnen Bestimmungen des Holzschlags lieber nicht genehmigen sollen. Jetzt aber, wo dies geschehen ist, kann bloß dieser Beschluß und diese Erklärung von Gewicht sein. Kommt also, wenn der genehmigte Holzschlag zur Ausführung gebracht wird, mehr ein, als 1200 Thlr., so ist das ein Ueberschuß, der dazu verwendet wird, etwaige Mindereinnahmen und Ausfälle bei andern Einnahmekapiteln zu übertragen, denn im Haushalteplane können ja, wie die Herren Stadtverordneten ebenfalls wissen, die meisten Einnahmeposten nur nach ihrem mutmaßlichen Ertrage aufgeführt werden. — Die Ausführung des obgestellten Antrags ist aber

2) auch gar nicht möglich. Bekanntlich wird der gesammte Holzgewinn an Brenn- und Nußhölzern, Stöcken, Reisigbüscheln u. s. w. nicht zu einer festen Taxe verkauft, sondern verauktionirt. Kann daher der Stadtrath im Voraus wissen, daß er bei dem Verkauf des Holzes gerade 1200 Thlr., nicht mehr und nicht weniger, lösen werde? Oder soll er, wenn die 1200 Thlr. erfüllt sind, den Bietern zurufen: bis hierher und nicht weiter! Oder soll er, wenn für 1200 Thlr. Holz verkauft ist, das übrige für nächstes Jahr im Wald stehen lassen, im Winter den Dieben Preis geben und daneben die Zinsen verlieren? Oder soll er, ohne Absehen auf die allgemeine Zweckmäßigkeit, immer nur ganz kleine Quantitäten Holz schlagen lassen und sofort verkaufen, um zu sehen, wie viel noch zu schlagen ist? Wie wird es dann, wenn die Arbeiter einstreifen abgegangen sind, oder das Holz nicht sogleich verkauft wird? Wir würden auf diese Weise, ehe der Holzschlag beendigt werden könnte, den Winter beginnen und vor lauter Berechnung nicht zur Sache kommen. Auch ist zu bedenken, daß die Hauptrechnung über die Holznutzung gar nicht vor dem Ende des Jahres abgeschlossen werden kann, weil das Deputatholz, das Holz für den sonstigen Kommunbedarf, namentlich bei Bauten, das Holz zur Ziegelscheune, endlich das zum Einzelverkauf für den Winter anzufahrende sogenannte Reserveholz dann erst vollständig in Rechnung gebracht und somit auch dann erst übersehen werden kann, welchen Gesamtbetrag die Holznutzung des Jahres erreicht hat.

Der Zweck, übermäßige Holzschläge zu vermeiden, liegt doch nicht etwa dem Antrage zum Grunde? Dann wäre der Antrag ganz überflüssig gewesen. Auch der Stadtrath wünscht nicht, daß die Kommunwaldung dekastirt werde. Dies beweist er dadurch, daß er zeither alljährlich sogar noch etwas weniger, als der Forstkulturplan an die Hand giebt, zum Abtrieb ausgesetzt hat, obwol dies nach richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen nicht einmal zu billigen sein möchte, weil Holz, was einmal zum Schläge reif ist, nicht fortwächst, also vom Kapitale keine Zinsen mehr gewährt. Sollten aber dennoch in Bezug auf den Holzschlag noch Bedenken vorliegen, so würden diese beseitigt werden können, wenn Seiten der Stadtverordneten, denen doch jedesmal der Plan zum Holzschlag vorgelegt worden ist, auf übermäßiger Holzschlag aufmerksam ge-

macht würde. Bis jetzt ist aber der Bestere allemal genehmigt und noch nie ein Bedenken geäußert worden. (siehe Beil. zu Nr. 11 des Wochenbl. Anmerkungen am Schlusse unter Nr. 2.)

Dies Statt weiterer Erwiderung zur Beleuchtung des obigen Antrags.

4) Der Aufforderung des Stadtrathes, den in der I. Sitzung dies. Jahr., am 9. Februar, gestellten Antrag auf Einführung einer bessern Forstwirtschaft zu erläutern, kommt man mit der Bemerkung, daß dadurch dem Stadtrathe nicht zu nahe getreten werden sollte, auf folgende Weise nach. Vorerst glaubt man, daß es zweckmäßig gewesen sein würde, einen Garten anzulegen, in welchem die erforderlichen Pflanzen und jungen Bäume gewonnen worden wären. Sodann ist die während der interimistischen Verwaltung vor Einführung des neuen Stadtrathes abgeschlagene und vor einigen Jahren besäete „Ludelleithen“ dormalen sehr schlecht bestanden, indem wenig aufgegangen und sich ganze leere Stellen vorfinden. Es soll daher das Forstpersonale angewiesen werden, nachzusehen und nachzuhelfen.

Entgegnung und Anmerkung des Stadtrathes. Auch über diesen Punkt muß hier eine kleine Einschaltung gemacht werden.

Es ist nicht davon die Rede, daß dem Stadtrathe durch jenen oder durch einen sonstigen Antrag „zu nahe getreten“ werde. Es ist Pflicht der Stadtverordneten, daß sie auf wahrgenommene Mängel und anzubringende Verbesserungen aufmerksam machen. Sie können dabei nicht fragen, ob sie dadurch dem Stadtrathe zu nahe treten oder nicht. Und dem Stadtrathe fällt es nicht ein, sich deshalb verletzt zu fühlen. Ist der gestellte Antrag sachgemäß, so wird derselbe, da ja beide Theile nur für der Gemeinde Bestes zu wirken haben, nach Möglichkeit zur Ausführung zu bringen gesucht. Wo nicht, so steht es dem Stadtrathe frei, sein Bedenken zu äußern. Und könnte dadurch unverschuldeterweise auf Letzteren ein nachtheiliges Licht geworfen werden, so steht es ihm zu, auch wieder auf dem Wege der Deffentlichkeit seine Vertheidigung zu führen. Was aber den hier gemeinten Antrag betrifft, dessen Erklärung oben gegeben wird und der dahin gieng, „eine bessere Kultur im Betreff der Kommunwaldung einzuführen,“ so konnte in der That der Stadtrath daraus nicht abnehmen, daß damit die Anlegung eines Pflanzgartens und die Auspflanzung der sogenannten Ludelleithen gemeint sein sollte. So wie der Antrag lautet, scheint es, daß die ganze Forstwirtschaft getadelt wird. Statt dessen hat man, wie es sich jetzt zeigt, nur auf 2 einzelne (wirkliche oder vermeintliche) Gebrechen aufmerksam machen wollen. Wer konnte das errathen? — In Ansehung der Sache selbst wird sich das Weitere finden. Die Anlegung eines Pflanzgartens wird in Erwägung gezogen werden, obwol vor der Hand dessen Nothwendigkeit nicht abzusehen ist. Dormalen ist unser ganzer Wald ein Pflanzgarten, der uns, namentlich von nun an, stets die nöthigen Pflanzen liefern wird. Auch giebt es viele gut bewirthschaftete Forstbezirke in den Staatswaldungen, die keine besondern Pflanzgärten haben. — Daß in der „Ludelleithen“ eine Auspflanzung nöthig ist, beruht in Wahrheit. Sie konnte aber im vorigen Jahre noch nicht vorgenommen werden, weil damals noch nicht vollständig zu beurtheilen war, was von den Pflanzen fortkommen würde. Für heuer aber war sie deshalb nicht möglich, weil der Forstkulturen schon außerdem zu viele waren (sie haben einige 100 Thlr. gekostet.) Uebrigens sind jetzt alle Gehäue besät oder bepflanzt und so weit sich schon bestimmt übersehen oder doch mit einigen Anhalt hoffen läßt, ist Alles im Gedeihen.

(Fortsetzung folgt.)